

Verordnung

vom 21. Februar 2017

Inkrafttreten:

01.04.2017

**zur Änderung des Reglements
über die amtliche Vermessung**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Änderung vom 17. März 2015 des Gesetzes über die amtliche Vermessung;

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 22. März 2005 über die amtliche Vermessung (SGF 214.6.11) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 und Abs. 5 (neu)

¹ Den Ausdruck «Die Rekurskommission für die neue Parzellervermessung» durch «Die Rekurskommission für die Ersterhebung» ersetzen.

² Den Ausdruck «der Rekurskommission für die neue Parzellervermessung» durch «der Rekurskommission für die Ersterhebung» ersetzen.

⁴ Den Ausdruck «angewiesen» durch «angeordnet» ersetzen.

⁵ Die Rekurskommission für die Ersterhebung und die Nomenklaturkommissionen legen der Finanzdirektion jedes Jahr einen Bericht über ihre Geschäftsführung vor.

Überschrift des 3. Abschnitts des 1. Kapitels

Den Ausdruck «Neuvermessung» durch «Ersterhebung» ersetzen.

Art. 5 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 (neu)

[³ Wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Versicherung der Grenzpunkte nicht ausdrücklich verlangen, unterbleibt diese, namentlich wenn:]

- c) es sich um eine Ersterhebung handelt (Art. 56 AVG).

⁴ Sind keine Grenzzeichen angebracht worden, so wird dies im Verbal vermerkt.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

³ Die kommunalen Grenzzeichen von besonderem Interesse werden in ein vom Amt [*für Vermessung und Geomatik*] geführtes Inventar aufgenommen.

Art. 7 Abs. 3 (neu)

³ Die kantonalen Grenzzeichen von besonderem Interesse werden in ein vom Amt geführtes Inventar aufgenommen.

Art. 8 Abs. 1, 2, 3 Bst. b und 4 Bst. c

¹ *Betrifft nur den französischen Text.*

² Der Plan für das Grundbuch wird nach Artikel 7 der Verordnung vom 18. November 1992 über die amtliche Vermessung (VAV) sowie nach den vom Amt erlassenen technischen Vorschriften erstellt.

[³ Das Amt legt in technischen Vorschriften fest:]

- b) das Format und die Anordnung des Titels und die Planbeschriftung.

[⁴ Sind die Daten als EDV-Daten verfügbar, so gilt ferner Folgendes:]

- c) *aufgehoben.*

Art. 9 Abs. 1

Aufgehoben

Art. 10 Liegenschaftskataster

- a) Führung und Zugang (Art. 24 AVG)

¹ Der Liegenschaftskataster wird in der vom Amt geführten Datenbank der Liegenschaftsbeschreibungen verwaltet.

² Die Grundbuchämter und die Geometerinnen und Geometer haben freien Zugriff auf den Liegenschaftskataster.

Art. 11 b) Inhalt (Art. 24 AVG)

¹ Der Liegenschaftskataster enthält für jede Liegenschaft oder für jedes als Grundstück aufgenommene selbständige und dauernde Recht die Beschreibung mit den in Artikel 65 der technischen Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV) aufgeführten Elementen sowie die Flächen der Bodenbedeckungskategorien, sofern diese bestehen.

² Darin angegeben sind auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wie sie im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 12 Nummerierung der Grundstücke (Art. 24 AVG)

Die für die Nummerierung der Grundstücke verfügbaren Nummern werden von der Datenbank der Liegenschaftsbeschreibungen zugewiesen. Die für die Nummerierung der Stockwerkeigentumsanteile verfügbaren Nummern werden jedoch vom Grundbuchamt vergeben.

Art. 13, Art. 14 und Art. 16

Aufgehoben

Art. 17a (neu) Haftpflicht (Art. 32 AVG)

Die amtlichen Geometerinnen und Geometer müssen mit mindestens einer Million Franken gegen Haftungsansprüche versichert sein.

Überschrift des 2. Kapitels

Ersterhebung

Art. 20 Abs. 1 und 2

¹ Den Ausdruck «neue Parzellarvermessung im Anschluss an eine Güterzusammenlegung» durch «Ersterhebung im Anschluss an eine Güterzusammenlegung» ersetzen.

² Den Ausdruck «Muss ein Gebiet mit wenigen Eigentümerinnen und Eigentümern, das nicht zum Zusammenlegungsperimeter gehört, in die Parzellarvermessung einbezogen werden» durch «Muss über ein Gebiet mit wenigen Eigentümerinnen und Eigentümern, das nicht zum Zusammenlegungsperimeter gehört, ebenfalls eine Ersterhebung durchgeführt werden».

Art. 22 Abs. 1

¹ Den Ausdruck «Neuvermessungen» durch «Ersterhebungen» und den Ausdruck «den Grundbuchämtern» durch «dem Grundbuch» ersetzen.

Art. 23 Abs. 1 Bst. c–e

[¹ Die Auflageakten umfassen neben den in Artikel 59 Abs. 1 AVG aufgeführten Dokumenten folgende Unterlagen:]

- c) den rechtsgültigen Katasterplan;
- d) einen Plan des Ersterhebungsperimeters;
- e) die Akten der Strassennamen und der geografischen Namen der amtlichen Vermessung;

Art. 25

Den Ausdruck «Die Rekurskommission für die neue Parzellarvermessung» durch «Die Rekurskommission für die Ersterhebung» ersetzen.

Art. 27 Abs. 1 und 3

Den Ausdruck «Parzellarvermessung» in den Absätzen 1 und 3 durch «Ersterhebung» ersetzen.

Art. 30 Abs. 4

Den Ausdruck «ohne vorangehende Neuvermessung» durch «ohne vorangehende Ersterhebung» ersetzen.

1. Abschnitt des 3. Kapitels (Art. 33–37)

Aufgehoben

Art. 38 Mutationsverbal (Art. 81 AVG)

¹ Das Verbal wird auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters und der vom Grundbuchamt mitgeteilten Dienstbarkeiten, Vormerkungen und Anmerkungen erstellt.

² Wird eine Grenzänderung vorgenommen, um einen Teil einer Liegenschaft auf die Nachbarliegenschaft zu übertragen, so kann dieser Teil auf dem Mutationsverbal mit einer provisorischen Nummer bezeichnet werden («blaue Nummer»).

Art. 40 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 40a (neu) Gebühren (Art. 85a AVG)
 a) Angabe der Schuldnerin oder des Schuldners

¹ Die Geometerinnen und Geometer geben im Verbal die Personen namentlich an, von denen die Gebühren für die Kontrolle des Verbals geschuldet werden.

² Nach der Kontrolle stellt das Amt diesen Personen seine Rechnung zu.

³ Für Kontrollen von Verbalen, die auf Verlangen des Staates durchgeführt werden, werden keine Gebühren erhoben.

Art. 40b (neu) b) Tarif

¹ Die für die Kontrolle von Verbalen erhobenen Gebühren werden nach der Anzahl betroffener Grundstücke, entsprechend dem aus dem Verbal resultierenden Bestand, festgesetzt.

² Es gilt folgender Tarif:

| | Fr. (ohne MWST) |
|----------------------------|------------------------|
| a) 1 bis 3 Grundstücke | 120.– |
| b) 4 bis 10 Grundstücke | 150.– |
| c) 11 bis 20 Grundstücke | 200.– |
| d) mehr als 20 Grundstücke | 300.– |

³ Nachträgliche Änderungen werden zum Preis von 50 Franken (ohne MWST) in Rechnung gestellt.

Art. 41 Mitteilung der Gebäudeaufnahme
(Art. 86 und 86a AVG)

Die Geometerin oder der Geometer, die oder der den Auftrag für die dem Übereinstimmungsnachweis beizulegende Erklärung erhält, informiert umgehend das Amt.

Art. 42 Ausführungsfrist (Art. 86 AVG)

In der Regel handelt es sich bei der Frist nach Artikel 86 Abs. 2 AVG um drei Monate.

Art. 45 Abs. I

Den Ausdruck «Verbals» durch «Gebäudeaufnahmedossiers» ersetzen.

Art. 47 Abs. 2

² In den in Artikel 90 Abs. 1 AVG vorgesehenen Fällen sind die Kosten der Katastererstellung in den Erstellungskosten des Verballs inbegriffen. Wird die Katastererstellung jedoch bei der Erstellung eines Gebäudeaufnahmedossiers vorgenommen, so werden die sich nicht darauf beziehenden Kosten von den Eigentümerinnen und Eigentümern getragen, denen die Geometerinnen und Geometer die Rechnung direkt zustellen.

Art. 49 Mitteilung an das Amt (Art. 92 AVG)

Die in Artikel 92 AVG vorgesehene Mitteilung erfolgt in elektronischer Form.

Art. 50 Abs. 3 (neu)

³ Für Arbeiten, die vom Amt in Zusammenhang mit letztlich nicht eingetragenen Verbalen ausgeführt werden, wird eine nach den effektiven Kosten berechnete Gebühr erhoben. Die Geometerkosten bleiben vorbehalten.

Überschrift der 5. Gliederung des 2. Abschnitts des 3. Kapitels

Erneuerung

Art. 52

Den Ausdruck «oder einer provisorischen Numerisierung» streichen.

Art. 63

Den Ausdruck «nach Artikel 9» durch «nach Artikel 10» ersetzen.

Art. 63a (neu) Nachführung (Art. 108a AVG)

Amtet eine Geometerin oder ein Geometer vorübergehend weiterhin als Aufbewahrungsgeometerin oder -geometer, so sind für das Verhältnis zwischen dieser Person, dem Amt und den anderen Geometerinnen und Geometern die Artikel 33–37 des Reglements im Wortlaut, der vor der Änderung vom 21. Februar 2017 galt, massgebend.

Art. 64

Aufgehoben

Art. 2

Das Ausführungsreglement vom 9. Dezember 1986 zum Gesetz über das Grundbuch (SGF 214.5.11) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 3

³ Die Bäche von geringer Bedeutung werden nicht aufgenommen; die betreffenden Grundstücke werden aber mit der Anmerkung «öffentlicher Bach» versehen. Bäche sind von geringer Bedeutung, wenn ihre Katasteraufnahme als Liegenschaften nur mit übermässigen Kosten möglich ist. Die Entscheidung für die Nichteintragung eines Bachs wird in Absprache mit der Sektion Gewässer des Amts für Umwelt getroffen.

Art. 3

Die Verordnung vom 15. März 2004 über die Haftpflichtversicherung der amtlichen Geometer (SGF 214.6.17) wird aufgehoben.

Art. 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Der Präsident:

M. ROPRAZ

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL